

REIHUNGSKRITERIEN

Reihungsbestimmungen Fachärzte für ZMK und Zahnärzte und Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages über die Kriterien für die Reihung der BewerberInnen aus dem Kreise der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte um Einzelverträge bei den Kärntner § 2 - Krankenversicherungsträger abgeschlossen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (Kasse) für die im § 2 des Gesamtvertrages genannten Krankenversicherungsträger und der Landes Zahnärztekammer für Kärnten (LZÄK).

Bei den Krankenkassen gibt es keine freie Invertragnahme. Zwischen LZÄK und Kasse wird ein Stellenplan vereinbart. Dieser Stellenplan fixiert die Orte, an denen von den Krankenkassen ein Vertrag abgeschlossen wird, wobei für jeden Ort die Zahl der geplanten Vertragsfachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Vertragszahnärzte festgelegt ist. Durch die Verordnung des BM für Soziales wurden Richtlinien für die Auswahl unter mehreren Bewerbern um einen Einzelvertrag festgelegt (BGBl. II Nr. 378/2017). Diese Richtlinien wurden bei Erstellung dieser Reihungskriterien um eine freie Kassenstelle in Kärnten berücksichtigt.

Die Reihungskriterien bestehen aus Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste und Richtlinien für die Zurechnung von Bewertungspunkten. Der Bewerber mit den meisten Bewertungspunkten wird den Krankenkassen für den freien Einzelvertrag vorgeschlagen. Sowohl Kasse wie Bewerber haben die Möglichkeit, die Unterlagen betreffend die Reihung einzusehen und Einsprüche gegen eine ungerechtfertigte Punktevergabe zu erheben. Die Invertragnahme kann erst bei Einvernehmen zwischen LZÄK und Kasse erfolgen.

Reihungsbestimmungen für die Bewerberliste:

- 1) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte können sich, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Zahnärztegesetz vorliegen, in die von der LZÄK geführte Bewerberliste für die Invertragnahme bei den § 2-Krankenversicherungsträgern über schriftlichen Antrag eintragen lassen.
- 2) Gruppenpraxen - nach Abschluss einer gesamtvertraglichen Vereinbarung wird die Reihungskriterienvereinbarung entsprechend adaptiert.
- 3) Die erforderlichen Nachweise sind bei Einreichen des Antrages auf Reihung vorzulegen. Maßgebend für das Reihungsdatum ist das Einlangen des Reihungsantrages in der LZÄK. Für Eintragung und Führung in der Bewerberliste ist eine Verwaltungskostenumlage von € 100 Euro,— für jedes begonnene Kalenderjahr des Verbleibes in der Bewerberliste zu entrichten. Stichtag für die Entrichtung ist jeweils der 1. April. Für ordentliche Mitglieder 114 der LZÄK ist diese Verwaltungskostenumlage im Kammerbeitrag nach dem ZÄKG enthalten. Wird die Verwaltungskostenumlage trotz Vorschreibung und einmaliger Mahnung nicht entrichtet, erfolgt die Streichung aus der Bewerberliste.
- 4) Die Reihung kann erfolgen für maximal drei Orte Kärntens. Stichtag für die erstmalige Reihung an 3 Orten ist der 1. November 2004. Ungeachtet der Aufteilung nach Sektoren im Stellenplan gilt für die Kassenplanstellen in Klagenfurt-Stadt nur eine Reihungsliste. §-2-Kassenärzte können sich an einem Ort reihen lassen bzw. an einem Ort gereiht bleiben.

- 5) Die Reihung der Bewerber ergibt sich aus der datumsbestimmten Reihenfolge in der Bewerberliste.
- 6) Eine freie Stelle wird im Einvernehmen von Kasse und LZÄK im Internet auf der Homepage der LZÄK ausgeschrieben. Zusätzlich werden seitens der LZÄK alle Gereihten schriftlich aufgefordert, sich um diese Stelle zu bewerben. Maßgebend für die Bewertung ist der Stand der Bewerberliste am Ende der Bewerbungsfrist. Ein Antrag auf Streichung aus der Bewerberliste ist schriftlich jederzeit möglich und wird mit Einlage wirksam.
- 7) Planstellen im Bezirk Klagenfurt-Stadt werden ohne bestimmte Ortsangabe ausgeschrieben
- 8) Bewirbt sich innerhalb der Ausschreibungsfrist der freien Stelle einer der angeschriebenen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte der für diese Stelle Gereihten nicht und lässt sich bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht von der Bewerberliste streichen, so erlischt dessen gesamte Reihung. Dasselbe gilt bei Nichtantritt einer vorgeschlagenen Invertragnahme bzw. bei Kündigung des Einzelvertrages ohne gleichzeitiger Übernahme einer neuen Kassenvertragsstelle. Mit Abschluss des Einzelvertrages erlischt die Reihung für die ausgeschriebene Stelle.
- 9) Entfällt.
- 10) Die Praxis ist möglichst rasch, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung der LZÄK über die Vergabe der Kassenarztstelle zu eröffnen; diese Frist kann im Einvernehmen von Kasse und LZÄK aus Gründen dringender ärztlicher Versorgung verkürzt oder bei vorliegender Begründung verlängert werden.
- 11) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste erklärt der Facharzt für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens, seines Faches und des Datums der Reihung sowie zur elektronischen Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Bewerberliste. Die Bewerberliste wird im Internet mit dem jeweils aktuellen Stand veröffentlicht. Änderungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen ab deren Einlangen bei der LZÄK einzuarbeiten. Benachteiligende Änderungen in der Bewerberliste sind den betroffenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten mitzuteilen und können von diesen binnen 2 Wochen beeinsprucht werden. Einsprüche gegen sonstige im Internet veröffentlichte Änderungen der Bewerberliste können binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung an die LZÄK gerichtet werden. Über Einsprüche entscheidet die LZÄK und hat die Kasse entsprechend zu informieren. In der LZÄK liegt eine Bewerberliste in schriftlicher Form zur Einsicht auf — jeweils mit dem Stand des Endes des letzten Halbjahres.

Richtlinien über die Punktevergabe:

Für einen freien Einzelvertrag wird der Bewerber mit den meisten Punkten vorgeschlagen. Die Punktevergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

A) Fachliche Eignung und berufliche Erfahrung:

maximal 20 Punkte

Für ein volles Kalendermonat zahnärztlicher Tätigkeit als angestellter oder niedergelassener Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bzw. in Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sofern die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs vorliegt, oder als Praxisvertreter nach Erhalt des jeweiligen Diploms werden 0,56 Punkte vergeben.

B) Zusätzliche fachliche Qualifikation:

maximal 15 Punkte

- aktuelles Fortbildungsdiplom für Zahnärzte: 15 Punkte

C) Rang in der Bewerberliste der LZÄK:

maximal 20 Punkte

Der erstgereichte Bewerber erhält 20 Punkte, der zweitgereichte 17 Punkte, der drittgereichte 14 Punkte, der viertgereichte 11 Punkte usw.

D) entfällt

E) Weitere Regelungen:

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen (nicht per E-Mail oder Fax) und die für die Ermittlung der Punkte notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten. Die LZÄK hat innerhalb von 2 Wochen ab Ende der Bewerbungsfrist die Reihung der Bewerber zu erstellen und die Bewerber sowie die Kasse über das Ergebnis zu informieren. In diese Reihung und die dafür maßgebenden Unterlagen ist in der 3. und 4. Woche nach Enden der Bewerbungsfrist allen Bewerbern und der Kasse Einsicht zu gewähren. Ist die Punkteanzahl bei zwei oder mehreren Bewerben gleich, gilt jener als Erstgereicht, dessen Punkteanzahl nach A und B höher ist. Ist auch die Summe der Punkteanzahl nach A und B gleich, so erfolgt ein Hearing unter den Erstgereichten vor je zwei Vertretern der Kasse und der LZÄK. Das Ergebnis des Hearings ist für die Invertragnahme bindend. Kommt das Hearing zu keinem Ergebnis, so zieht der Bewerber mit dem früheren Promotionsdatum vor. Hinsichtlich der Teilnehmer an diesem Hearing und dessen Durchführung sind die Bestimmungen des § 2 Abs 2 und § 3 Absätze 4 bis 6 der VO 487/2002 idF VO 415/2005 zu berücksichtigen. Der Abschluss des Einzelvertrages ist auf der Homepage der LZÄK zu veröffentlichen.

Inkrafttreten:

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und tritt an die Stelle der Reihungskriterienvereinbarung vom 13.03.2019. Die Reihungsliste der LZÄK gilt ab Inkrafttreten dieser Reihungskriterien als Bewerberliste.

Kündigung:

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Klagenfurt, am 21.01.2025



OMR DI Dr. Karl Anton Rezac
Präsident

Für die Landes Zahnärztekammer für Kärnten:



DDr. Martin Zambelli
Vizepräsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den leitenden Angestellten:



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Mag. Peter McDonald